

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 191/2012

Sitzung vom 12. September 2012

920. Anfrage (Ausbau der Bahnlinie auf Doppelspur zwischen Wetzikon und Bubikon)

Die Kantonsräte Gerhard Fischer, Bäretswil, Walter Schoch, Bauma, und Markus Schaaf, Zell, haben am 25. Juni 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Langfristig ist der Ausbau der Bahnlinie auf Doppelspur, zwischen Wetzikon und Bubikon, im Richtplan enthalten.

Nach dem ablehnenden Bundesgerichtsentscheid zum Bau der Oberlandautobahn zwischen Wetzikon und Hinwil wird ein Ausbau der Bahnlinie, welche heute einspurig mitten durch die Moorlandschaft zwischen Wetzikon und Bubikon führt, nicht mehr möglich sein.

Der Ausbau auf zwei Spuren wird somit nur mit einer Verlegung des Trasses ausserhalb des Moorschutzgebietes möglich sein.

In dieser Situation stellt sich die Frage, ob nun im Zusammenhang mit einer Projektänderung der Oberlandstrasse nicht auch gleichzeitig die Verlegung der Bahn, mit einem zusätzlichen Projekt, parallel aufgenommen werden soll. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die beiden Projekte nicht gegenseitig behindern oder gar verunmöglicht werden. Zudem könnten Synergien genutzt und Kosten gespart werden.

Bei einer neuen Festlegung der Linienführung fragt es sich zudem, ob nicht ein Ausbau der Bahnlinie auf Doppelspur über Hinwil Sinn machen würde.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass ein Ausbau der Bahnlinie auf Doppelspur zwischen Wetzikon und Bubikon nicht mehr möglich ist?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation in Bezug auf die gegenseitige Abhängigkeit zwischen der neuen Linienführung der Oberlandstrasse und einer neuen Linienführung der Bahn, ausserhalb des Moorschutzgebiets?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat den neuen Gegebenheiten im Richtplan Nachachtung zu verschaffen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gerhard Fischer, Bäretswil, Walter Schoch, Bauma, und Markus Schaaf, Zell, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Bahnlinie zwischen Wetzikon und Bubikon führt durch die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Nr. 106 Wetzikon/Hinwil sowie durch darin liegende Hoch- und Flachmoorobjekte von nationaler Bedeutung. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 12. Juni 2012 zur Oberlandautobahn festgehalten, dass Erschliessungsanlagen (d. h. Verkehrsanlagen) im Moorlandschaftsgebiet unzulässig sind, ausser sie dienen den in Art. 23d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) genannten Zwecken. Gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid muss davon ausgegangen werden, dass ein Ausbau der 6 km langen Strecke Wetzikon–Bubikon auf zwei Gleise nicht mehr im vollen Umfang möglich sein wird. Die Bahnlinie Wetzikon–Hinwil verläuft in einem Abschnitt unmittelbar an der Grenze der erwähnten Moorlandschaft von nationaler Bedeutung. Ob ein Doppelspurausbau hier möglich ist, ist somit ebenfalls fraglich.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich ist es sinnvoll, Auswirkungen von Verkehrsinfrastrukturprojekten verkehrübergreifend zu beurteilen. Eine Verlegung der Bahnlinie müsste jedoch zunächst einmal auf Machbarkeit und Zweckmässigkeit überprüft werden. Die Planungen der in der Umsetzung befindlichen 4. Teilergänzungen der Zürcher S-Bahn sowie Erkenntnisse aus den gegenwärtigen Planungen des Projekts «Zürcher S-Bahn 2G» zeigen jedoch, dass für einen weiteren Ausbau des Angebots im Korridor Zürich–Uster–Rapperswil kein zusätzlicher Doppelspurausbau zwischen Wetzikon und Bubikon erforderlich ist. Im Vordergrund steht hierfür ein Doppelspurausbau Uster–Aathal. Ein Ausbauverbot im Bereich des Mooregebiets könnte aber bei weiter gehenden Fahrplanstudien eine feste Randbedingung darstellen, die den Freiheitsgrad der Angebotsplanung einschränken würde.

Falls es betrieblich dennoch notwendig sein sollte, liesse sich beim Bahnhof Wetzikon noch ein Doppelspurabschnitt bis zum Unterwerk bauen (rund 300 m). Von Bubikon her könnte ein Teilausbau auf zwei Gleise bis zum Kreisel Betzholz gebaut werden, ohne den Moorschutz zu berühren. Dies ergäbe ein doppelspuriges Teilstück von rund zwei Kilometern. Zu bedenken ist, dass die Moorlandschaft von nationaler

Bedeutung die Möglichkeit anderer Streckenführungen erheblich einschränkt. Dies gilt umso mehr, als der Umfang des Gebiets aufgrund des Bundesgerichtsentscheids vom Bundesrat vergrössert werden muss. Neue Streckenführungen hätten zudem in jedem Fall auch längere Fahrzeiten zur Folge. Deren Auswirkungen auf die Fahrpläne und Kreuzungsorte der Züge sind noch ungeprüft.

Zu Frage 3:

Der Eintrag im kantonalen Richtplan bezieht sich auf die gesamte Strecke zwischen Uster und Jona und dient der langfristigen Sicherung des Trassees. Ob und in welchen Teilabschnitten ein Ausbau auf Doppelspur dereinst vorgenommen wird, ergibt sich aus der betrieblichen Notwendigkeit und unter Berücksichtigung allfälliger Einschränkungen, wozu beispielsweise bauliche Engpässe oder übergeordnete Interessen und Festlegungen gehören. Die Auswahl der tatsächlich auszubauenden Abschnitte wird mit dem Richtplaneintrag nicht vorweggenommen. Richtplaneinträge erfolgen notwendigerweise in verallgemeinerter Form und können somit in Teilbereichen auch Widersprüche in sich tragen, vorliegend durch die Überlagerung der allgemeinen Festlegung zum (etappenweisen) Ausbau der Strecke Uster–Jona mit der örtlich genau festgelegten Moorlandschaft von nationaler Bedeutung. Es wird grundsätzlich nicht möglich sein, bereits auf der Stufe des Richtplans in allen Fällen eine Priorisierung allenfalls widersprüchlicher Festlegungen vorwegzunehmen und sämtliche Konflikte zu regeln. Eine Präzisierung der Darstellung in der Richtplankarte erscheint im konkreten Fall aber sinnvoll, beispielsweise durch einen Verzicht auf die Signatur «Bahnlinie, Ausbau geplant» im Bereich der Moorlandschaft. Damit könnten Missverständnisse ausgeräumt werden. Es bleibt dem Kantonsrat überlassen, ob er in diesem Fall im Rahmen der laufenden Beratung der Richtplanvorlage eine Präzisierung vornehmen will.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi